



Das erweiterte Führungszeugnis

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in § 30a und § 31 BZRG ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, das über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig erscheinen.

Um Ihre Kinder zu schützen haben wir die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der SF Sölderholz bereits in der Saison 2014/15 eingeführt.

Folgender Personenkreis darf nur mit einem erweiterten Führungszeugnis für die Jugendabteilung des SFS ehrenamtlich tätig werden:

- Jugendvorstand
- Jugendtrainer/innen
- Jugendbetreuer
- Sporthelfer ab 14 Jahren
- Personen, die bei Jugendfahrten mit Übernachtung teilnehmen
- Verkaufskraft im Vereinsheim

Im Oktober 2015, überarbeitet im Oktober 2020

Der Vorstand